

08.01.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3205 vom 2. Dezember 2019
der Abgeordneten Norwich Rüße und Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8043

Mit zweierlei Maß: Warum sind für die Landesregierung giftige Schwerölrückstände einmal gefährlicher Abfall und einmal wertvoller Brennstoff?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In einem Bericht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 08.07.2019 (Vorlage 17/2278) wird festgestellt, dass bei der Shell Deutschland Oil GmbH beim Prozess der Schwerölvergasung ein Rückstand entsteht, der aufgrund seiner Zusammensetzung als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Bei dem Material handelt es sich somit nicht um handelsübliches Petrolkoks, das gewöhnlich aus Verkokungsanlagen stammt. Gefährlicher Abfall sind diese Rückstände auch deshalb, weil sie vergleichsweise höhere Gehalte von Nickel, Vanadium und Schwefel aufweisen. In einem weiteren Bericht der Landesregierung (Vorlage 17/2568) wurde daher folgerichtig festgestellt, dieser Rückstand aus der Schwerölvergasung „hätte mit dem Wissen von heute nicht als Petrolkoks und als Regelbrennstoff immissionsschutzrechtlich genehmigt werden dürfen“.

Diese in dem Bericht beschriebenen Eigenschaften weisen auch die von der Ruhr Oel GmbH hergestellten Öpellets auf, denn auch hier handelt es sich um einen Rückstand, welcher im Prozess der Schwerölvergasung anfällt. Der einzige Unterschied zwischen den Materialien besteht darin, dass die Shell Deutschland Oil GmbH ihren Rückstand mittels Filtration aus dem Prozesswasser trennt, die Ruhr Oel GmbH den Rückstand hingegen durch Zugabe von Öl zu Pellets formt.

Gemäß den Maßstäben des MULNV wären folglich auch die Öpellets nicht als Produkt und nicht als Petrolkoks einzustufen, sondern als gefährlicher Abfall. Dementsprechend sind auch die Pellets der Ruhr Oel GmbH nicht für die Verbrennung in Kraftwerken zu verwenden. Bislang werden die Öpellets jedoch nach wie vor im Uniper-Kraftwerk verbrannt und nicht gesondert als gefährlicher Abfall entsorgt.

Datum des Originals: 08.01.2020/Ausgegeben: 14.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3205 mit Schreiben vom 8. Januar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

1. Was unterscheidet aus Sicht der Landesregierung die Öpellets der Ruhr Oel GmbH von handelsüblichem Petrolkoks? (Bitte hinsichtlich der Herstellung, der Zusammensetzung, der Toxizität, Mutagenität und Eignung zur Mitverbrennung im Kraftwerk differenzieren).

Ausgangsstoff zur Herstellung des Petrolkoks sind sehr schwere Öle, die z.B. bei der Vakuumdestillation als Rückstand anfallen. Der Rückstand (Bitumen) wird in einem Coker (Coking-Prozess) umgesetzt. Hierbei wird der Einsatzstrom bei Temperaturen über 500 °C thermisch vollständig in Petrolkoks und niedersiedende Produkte umgewandelt, die den verschiedenen Raffinerieprozessen zur Weiterverarbeitung zugeführt werden.

Der gewonnene Petrolkoks wird handelsüblich in zwei Qualitätsgraden verwendet, als sog. Rohkoks oder Grünkoks und als durch thermische Behandlung veredelter kalzinierter Koks. Kalzinierter Petrolkoks wird u.a. als Elektrodenkoks in der Aluminiumindustrie und bei der Wärmebehandlung von Stahl verwendet. Grünkoks enthält noch Kohlenwasserstoffe und wird u. a. in der industriellen Wärmeerzeugung als Brennstoff genutzt. Dieser ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), weil mit normalem Steinkohlekoks vergleichbar, nicht als gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch einzustufen und wird als Regelbrennstoff unter anderem in Kraftwerken verbrannt.

Die in der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen anfallenden Öpellets sind indes aufgrund ihrer Eigenschaften und des Herstellungsverfahrens nicht zu vergleichen mit handelsüblichem Petrolkoks. Im Unterschied zum Vergasungsprozess von Shell werden bei der Raffinerie Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen die kohlenstoffhaltigen Partikel im Rußwasser aus der Schwerölvergasung durch Zugabe von Pelletisierungsöl (Schweröl) gebunden zu sog. Öpellets. Für die Gefährdungsbetrachtung sind die Gefährdungsmerkmale vom Pelletisierungsöl (Schweröl) heranzuziehen. Dieses Schweröl ist nach der CLP-Verordnung als krebserzeugend (Carc. 1B) eingestuft.

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) regelt u.a. welches Genehmigungsverfahren für bestimmte Anlagenarten zur Anwendung kommt. In der Branche der Energieanlagen werden die Anlagentypen u.a. nach eingesetztem Brennstoff kategorisiert. Diese werden aufgrund ihres möglichen Gefährdungspotentials in Regelbrennstoffe und andere Brennstoffe unterschieden. In der Verordnung wird "Koks einschließlich Petrolkoks" als Regelbrennstoff genannt. Für Großfeuerungsanlagen, die ausschließlich Regelbrennstoffe einsetzen, gelten die Anforderungen der 13. BImSchV. Setzen die Anlagen jedoch Abfall oder ähnliche brennbare Stoffe ein, gelten die Anforderungen der 17. BImSchV.

Die im Kraftwerk Scholven eingesetzten Öpellets sind ein Nebenprodukt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und gemäß der Verordnung zur Verbrennung und der Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) als „ähnliche brennbare Stoffe“ einzustufen. Die dafür erforderlichen Kriterien wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und der Einsatz der Öpellets im Kraftwerk explizit zugelassen.

2. *Warum werden die Öpellets der Ruhr Oel GmbH als Petrolkoks eingestuft, die Rückstände der Shell Rheinland hingegen nicht?*

Weder die Rückstände der Shell Rheinland Raffinerie, noch die Öpellets der Ruhr Oel GmbH sind derzeit als Petrolkoks eingestuft. In beiden Fällen handelt es sich nicht um Petrolkoks (s.a. Antwort zu Frage 1).

3. *Aus welchen Gründen sind die Öpellets der Ruhr Oel GmbH nicht als gefährlicher Abfall einzustufen?*

Ausführungen zur Einstufung von Öpellets als Nebenprodukt bzw. Abfall enthält der Bericht an den Landtag Nordrhein-Westfalen vom 04.02.19 (Landtags-Vorlage 17/1649).

Öpellets, die im Werk der Ruhr Oel GmbH anfallen, können im Kraftwerk Scholven als Nebenprodukt eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese Öpellets die genehmigungsrechtlichen Anforderungen für den Einsatz im Kraftwerk Scholven erfüllen.

Öpellets, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind als gefährlicher Abfall in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

4. *Was unterscheidet die Rückstände der beiden Firmen, was eine weitere Verbrennung der Öpellets im Kraftwerk Scholven rechtfertigt?*

Wie zu Frage 1 bereits ausgeführt, verfügt das Kraftwerk Scholven über eine gültige Genehmigung nach 17. BImSchV für den Einsatz der Öpellets als Nebenprodukt.

Der Rückstand der Shell ist ebenso wie die Öpellets, die im Werk der Ruhr Oel GmbH anfallen, kein Regelbrennstoff. Er ist kein Petrolkoks im klassischen Sinne und er wird auch nicht mehr als solcher deklariert. Die Zulässigkeit einer Verbrennung müsste daher in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden, wobei der Einsatz nur unter Berücksichtigung der 17. BImSchV genehmigt werden könnte.

5. *Warum wird die aus der Verbrennung der Öpellets stammende Flugasche, die u.a. mit Nickel und Vanadium belastet ist, weiterhin als Produkt eingestuft? (Bitte erläutern, wie der Verbleib der Flugasche geregelt ist).*

Die bei der Verbrennung von Kohle und Mitverbrennungsstoffen mit Massenanteilen ≤ 10 Prozent im Kraftwerk Scholven anfallende Flugasche wird als Kraftwerksnebenprodukt vermarktet. Flugasche aus dem Kraftwerk Scholven darf im Anwendungsbereich der Landesbauordnung 2018 auf der Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-3.31-1900 des Deutschen Instituts für Bautechnik als Betonzusatzstoff für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbauteile verwendet werden. Der Zulassungsbescheid regelt auch den Nachweis der Umweltverträglichkeit. Sofern diese Flugasche durch Mitverbrennung hergestellt worden ist, ist die Einhaltung festgelegter Grenzwerte nachzuweisen.

Flugasche, die diesen Regelungen nicht entspricht, muss als Abfall ordnungsgemäß entsorgt werden.